

Zur Lage in Zeiten des Virus

Der Staatsrechtslehrer *Herbert Krüger* hat vor zwei Generationen Grund und Grenzen der Staatlichkeit im Begriff der „Lage“ gesucht. Die Forderungen der inneren und äußeren Lage seien die Basis einer „vernünftigen Staatlichkeit“. Die „bestmögliche Auseinandersetzung mit einer sich stellenden „Lage“ definierten die Aufgaben, die der Staat sich setzen und die Mittel, die er zu ihrer Erfüllung verwenden dürfe.

Die Thesen Krügers sind schon damals überwiegend, oft mit starken Worten, abgelehnt worden. Zu sehr scheinen sie aus dem Geiste Lassalles zu kommen, der Verfassungsfragen nicht als Rechts- sondern als Machtfragen definierte. Wer die Normativität der Verfassung in den Vordergrund der Betrachtung stellt, wird damit wenig anfangen können; erst recht derjenige, der den Staat mit der geltenden Rechtsordnung identifiziert, den „Staat als Argument“ ablehnt. Den Kritikern ist zuzugeben, dass Krügers Sichtweise die normative Verfassungsbindung der Staatlichkeit zunächst vernachlässigt, gewissermaßen erst auf einer Sekundärebene in den Blick nimmt. Doch wird die Kritik Krüger auch nicht vollständig gerecht. So sehr Krüger die Effizienz der Lagebewältigung in das Zentrum seiner Staatsbetrachtung stellte, so weit war er davon entfernt, in Verfassungsfragen bloße Organisationsfragen zu sehen. Seine Überzeugung war, „daß Verfassungen zwar in Auseinandersetzungen mit den konkreten Situationen [...] geschaffen werden, daß diese Auseinandersetzung aber nicht bloße Reaktion, sondern Selbständigkeit und Eigenart als wesentliche, wenn nicht sogar entscheidende Elemente in den Prozeß der Konstituierung der Nation und ihrer Verfassung einführt. So sehr also Menschen und Völker von der Notwendigkeit der Sache und von den ‚Forderungen des Tages‘ bestimmt sein mögen – Ihre Antwort auf alle solche Herausforderungen bleibt doch immer eine autonome und muß eine solche bleiben, wenn man den Menschen und Völkern Freiheit und Würde zuerkennt.“ Freilich sei es nicht Funktion des Rechts, die Bewegung des Staates zu hemmen, sondern „innerhalb der komplexen Richtigkeit dieser Bewegung auch für eine Richtigkeit nach den Maßstäben des Rechts aktiv zu sorgen.“ Deshalb sah Krüger die Ausrichtung des Staates auf die „Lage“ gerade auch in ausdrücklicher Abgrenzung zum damals und später in der deutschen Rechtswissenschaft prominenten „Denken vom Ausnahmezustand her“. Er lehnte es ab, „Staatsnotstand und Staatsnotrecht [...] gegen die gegebene Ordnung zur Geltung zu bringen.“ Dazu bestehe im Rahmen rationaler Staatlichkeit kein Bedarf. „Das Bedürfnis nach einem solchen Notrecht wächst [...] proportional der Überlagerung der Gesichtspunkte der Staatstätigkeit durch andersartige Gesichtspunkte.“

Die Orientierung staatlichen Handelns an der effizienten Bewältigung der „Lage“ nennt Krüger „Realpolitik“. Sie ist ihm der Prüfstein der Rationalität des modernen Staates. „Zwar besteht keine Notwendigkeit, auf kritische